

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 10 "Waldweg", Änderung Nr. 1 der Gemeinde Waldfeucht

Der z. Z. rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 "Waldweg" wird durch die Änderung Nr. 1 in den Grundzügen der Planung nicht berührt. Den Eigentümern der von der Änderung Nr. 1 betroffenen und benachbarten Grundstücke ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Oberkreisdirektor - Bauordnungsamt - in Geilenkirchen, der als Träger öffentlicher Belange von der Änderung Nr. 1 berührt wird, hat der Änderung Nr. 1 nicht widersprochen.

Die Änderung Nr. 1 hat folgenden Inhalt:

Gemäß den Festsetzungen des z. Z. rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 sind im Änderungsbereich maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Im Rahmen der Änderung Nr. 1 werden die Zahl der zugelassenen Vollgeschosse auf 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze und die Geschosflächenzahl auf 1,2 geändert. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 bleiben unverändert.

Die vorbeschriebene Änderung ist erforderlich, damit auf dem Grundstück Parz. Nr. 72 ein Alten-/Pflegeheim errichtet und betrieben werden kann.

Waldfeucht, den 3. November 1981



(Naber)
Bürgermeister



(Beumers)
Ratsherr